



Satzung

der

Jägervereinigung Tett nang e.V.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele.....	3
II. Mitgliedschaft.....	4
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Datenschutz.....	5
III. Organe	6
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Vorstand	6
§ 8 Verwaltungsausschuss	6
§ 9 Mitgliederversammlung.....	7
§ 10 Wahlverfahren und Beschlüsse.....	7
§ 11 Rechnungsprüfung	8
§ 12 Hegeringe	8
IV. Auflösung.....	9
§ 13 Auflösung des Vereins	9
V. Schlussbestimmungen.....	9
§ 14 Disziplinarordnung	9
§ 15 Inkrafttreten	9

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Jägervereinigung Tettngang e.V.
- (2) Er ist Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der wiederum Mitglied des Deutschen Jagdverbands e.V., Vereinigung der Deutschen Landesjagdverbände, ist. Der Verein erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landesjagdverbandes als verbindlich, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, an.
- (3) Sitz des Vereins ist Tettngang. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes;
 - b) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Belange der Landeskultur sowie der Förderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes;
 - c) die Pflege und Förderung aller Bereiche des Jagdwesens, insbesondere des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, der jagdlichen Forschung, jagdkulturelle Einrichtungen sowie der anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszweckes mit dem Ziel, durch Wort, Schrift und Bild in der Öffentlichkeit für das Anliegen des Vereins zu werben und die Arbeit darzustellen;
 - b) die Mitwirkung bei der Besetzung der Jagdverwaltung;
 - c) die Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für die Jagd und den Naturschutz;
 - d) die Zusammenarbeit mit Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischerei und des Natur- und Tierschutzes;
 - e) die Förderung der Ausbildung und Führung von Jagdgebrauchshunden;
 - f) die Förderung des Schießwesens;
 - g) die Förderung des Jagdhornblasens;
 - h) die Aus- und Weiterbildung der Jäger;
 - i) die Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für die Mitglieder des Vorstands beschließen. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung für die Übernahme bestimmter Aufgaben an Personen außerhalb des Vorstandes beschließen.
- (5) Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet. Sie verfallen abweichend hiervon, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Entstehen geltend gemacht werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung anerkennen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Hierfür sind besondere Formulare vorgesehen, die zu nutzen sind. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes. Der Vorsitzende des Vorstandes kann diese Aufgabe an ein Mitglied des Vorstands delegieren. In besonderen Fällen und insbesondere bei Ablehnung eines Antrags ist zuvor der gesamte Vorstand zu hören.
- (4) Personen, die sich um den Verein und das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Langjährige Kreisjägermeister können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenkreisjägermeistern ernannt werden.
- (5) Die Mitglieder haben Beiträge nach der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitritts für das laufende Geschäftsjahr den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres zu bezahlen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt des Mitglieds (Kündigung). Dieser kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich oder elektronisch beim Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein;
 - b) Tod des Mitglieds;
 - c) durch Ausschluss nach dieser Satzung.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) das Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als zwei Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen entrichtet. Die Mahnung erfolgt als normaler Brief und geht an die letzte der Vereinigung bekannten Anschrift des Mitgliedes.

- b) Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung vorsätzlich verstoßen hat;
 - c) das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen;
 - d) es die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechtes nicht besitzt oder ihm der Jagdschein entzogen worden ist oder die Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines abgelehnt hat;
 - e) eine rechtskräftige Entscheidung des Disziplinarausschusses des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V. gegen das Mitglied vorliegt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist schriftlich oder auf elektronischem Weg durch den Vorstand bekannt zu geben. Mit dem Tag der Bekanntgabe der Begründung erlöschen die Rechte des Mitglieds.
- (4) Abweichend hiervon erfolgt im Fall von Absatz 2e) der Ausschluss durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V. direkt, wenn die Disziplinarmaßnahme der Ausschluss aus der Jägerschaft ist. Die Entscheidung gilt dann als Entscheidung des Vorstandes. Im Übrigen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Datenschutz

- (1) Namen, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Handynummer sowie die Bankverbindung eines Mitglieds können mit dem Vereinseintritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert werden. Personenbezogene Daten sowie die Bankverbindung aller Mitglieder werden durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Als Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V. darf der Verein seine Mitglieder an den Verband melden. Übermittelt werden dabei Namen, die vollständige Adresse, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein auch Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Hierbei ist sicherzustellen, dass auch die übergeordneten Verbände die vorgenannten Regelungen des Datenschutzes uneingeschränkt einhalten.
- (3) Im Rahmen seiner Pressearbeit informiert der Verein die Tagespresse und die Verbandszeitschrift über besondere Ergebnisse und Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung, wenn es davon selbst betroffen ist, jederzeit dem Vorstand gegenüber widersprechen.
- (4) Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Auf Antrag sind personenbezogene Daten der Mitglieder zu löschen.

III. Organe

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) der Verwaltungsausschuss;
 - c) die Mitgliederversammlung;
 - d) die Hegeringe.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden (Kreisjägermeister);
 - b) einem Stellvertreter (Stellvertretender Kreisjägermeister);
 - c) einem Schatzmeister;
 - d) einem Schriftführer;
 - e) einem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) den Hegeringleitern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Für die Wahl der Hegeringleiter gilt § 12 Abs. (4).
- (3) Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung zur alleinigen Erledigung übertragen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich oder auf elektronischem Weg mit einer Frist von einer Woche unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen. Bis dahin kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch bestimmen.

§ 8 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Er ist gleichberechtigtes Beschlussorgan zur Mitgliederversammlung, in den Fällen, in denen eine Entscheidung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann.
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Vorstand und:
 - a) dem Obmann für Schießwesen;
 - b) dem Obmann für Jagdgebrauchshundewesen;
 - c) dem Obmann für Jagdhornblasen;
 - d) dem Obmann für den Lernort Natur;

- e) dem Obmann für die Biotop-Hege;
 - f) dem Obmann für den Naturschutz;
 - g) dem Obmann für Jung(e) Jäger;
 - h) den Vertretern der Jagdgesellschaften und Eigenjagdbezirken;
 - i) dem Leiter bzw. Stellvertreter der Jagdschule der Jägervereinigung.
- Der Verwaltungsausschuss kann weitere Mitglieder durch Beschluss mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss wird vom Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassen- und Prüfberichts;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Änderungen der Satzung;
 - f) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkreisjägermeistern;
 - h) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB und wird vom Kreisjägermeister spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung ergeht schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen an jedes Mitglied. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich oder auf elektronischem Weg beantragt.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 10 Wahlverfahren und Beschlüsse

- (1) Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung (Akklamation). Sie müssen geheim stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (2) Bei Wahlen und Beschlüssen, außer bei Satzungsänderungen und dem Beschluss zur Auflösung des Vereins, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

- (3) Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Von der Mitgliederversammlung und den Ergebnissen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes werden zwei Rechnungsprüfer und ein stellvertretender Rechnungsprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

§ 12 Hegeringe

- (1) Innerhalb der Kreisjägersvereinigung sind Hegeringe zu bilden, denen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben und die Mitwirkung bei der Festsetzung von Abschussplänen obliegen.
- (2) Die Hegeringe bzw. deren Gebiet werden vom Vorstand bestimmt und an die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung oder auf anderer geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (3) Mitglieder eines Hegerings sind alle Pächter eines Reviers in diesem Bereich, alle Inhaber einer Jagderlaubnis und alle Jagdscheininhaber, die dort ihren Wohnsitz haben, sofern sie Vereinsmitglied sind. Mitglieder des Vereins, die nicht im Bereich ihrer Hegeringe wohnen, können selbst entscheiden, welchem Hegering sie angehören wollen. Sie sind dort stimmberechtigt. Die Entscheidung muss dem Vorstand nach Bekanntgabe der Hegeringe oder einer Änderung schriftlich oder elektronisch unverzüglich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitglieder des Hegerings wählen den Hegeringleiter und dessen Stellvertreter alle vier Jahre in offener Wahl. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der an der Hegeringerversammlung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Wahl erfolgt im ersten Halbjahr des laufenden Jahres. Die Hegeringleiter werden durch ihre Wahl Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes des Vereins gebunden.
- (6) Die Hegeringe können zugleich Hegegemeinschaften im Sinne des § 47 des JWMG mit den daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten sein.

IV. Auflösung

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen dieser Satzung. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
- (2) Sind in der zur ersten Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder fähig. Auch in dieser Mitgliederversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes im Gemarkungsgebiet des ehemaligen Altkreises Tett nang zu verwenden hat.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Disziplinarordnung

- (1) Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes findet auf die Mitglieder der Jägervereinigung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung der Jägervereinigung Tett nang e. V. wurde am 26.02.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschluss: Jahreshauptversammlung 2026
Tett nang, 26.02.2026

Michaela Paus
Kreisjägermeisterin